Kenntnisnahme	Vorlagen - Nr.: VO/4705/2016 Status: öffentlich Datum: 11.03.2016	TOP

Stadtverordnetenversammlung

Dezernat:	**I**
Fachdienst:	**20.1 - Haushalts- und Finanzangelegenheiten**
Sachbearbeiter/in:	**Preis, Theobald**
Beratende Gremien:	**Magistrat** **Haupt- und Finanzausschuss** **Stadtverordnetenversammlung Marburg**

Genehmigung des Haushaltsplans 2016 und des 1. Nachtragshaushaltsplan 2016
hier: Verfügung des Regierungspräsidiums Gießen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten:

von der Genehmigung des Haushaltsplans 2016 und des 1. Nachtragshaushaltsplans 2016 mit der Begleitverfügung des Regierungspräsidiums Gießen vom 09.03.2016 Kenntnis zu nehmen.

Begründung

Das Regierungspräsidium Gießen als Aufsichtsbehörde hat

- die in § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016 vorgesehene Kreditaufnahme
- den in § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016 ausgewiesenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und
- den in § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016 vorgesehenen Höchstbetrag der Kassenkredite

mit Auflagen bezüglich der Erstellung der Jahresabschlüsse genehmigt.

Die Genehmigungen mit der Begleitverfügung des Regierungspräsidiums werden der Stadtverordnetenversammlung hiermit nach § 50 Abs. 3 HGO im vollständigen Wortlaut zur Kenntnis gegeben.

Dr. Thomas Spies/Oberbürgermeister

Anlage

Regierungspräsidium Gießen

HESSEN

Gz.: RPGI-13-03m0207/7-2015/1
Bearbeiter/in: Miriam Peter

Datum: 9. März 2016
Tel.: +49 641 303-2165
Dokument Nr.: 2016/12155

GENEHMIGUNG

für den Eigenbetrieb „Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg (DBM)“ auf der Grundlage des durch die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg am 18.12.2015 beschlossenen Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2016:

Gemäß § 115 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO erteile ich die Genehmigung zur Aufnahme von Krediten in Höhe von

772.799 €
(in Worten: siebenhundertzweiundsiebzigtausend siebenhundertneunundneunzig Euro).

In Vertretung

Kneip
Regierungsvizepräsident

Regierungspräsidium Gießen

HESSEN

Gz.:	RPGI-13-03m0207/7-2015/1	Datum:	9. März 2016
Bearbeiter/in:	Miriam Peter	Tel.:	+49 641 303-2165
		Dokument Nr.:	2016/50071

GENEHMIGUNG

Hiermit erteile ich der Universitätsstadt Marburg unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung gleichen Datums enthaltene Auflage und Hinweise die aufsichtsbehördliche Genehmigung

1. zu den in § 2 der Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 vorgesehenen Kreditaufnahme in Höhe von

   30.439.000 €
   (in Worten: Dreißig Millionen vierhundertneununddreißigtausend Euro)

   gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO);

2. zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

   20.638.000 €
   (in Worten: Zwanzig Millionen sechshundertachtunddreißigtausend Euro)

   gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

3. zum in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung genannten Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von

   35.000.000 €
   (in Worten: Fünfunddreißig Millionen Euro)

   gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

In Vertretung

Kneip
Regierungsvizepräsident

HESSEN

Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Magistrat der
Universitätsstadt Marburg
Markt 9
35035 Marburg

Geschäftszeichen:	RPGI-13-03m0207/7-2015/1
Dokument Nr.:	2016/50053
Bearbeiter/in:	Miriam Peter
Telefon:	+49 641 303-2165
Telefax:	
E-Mail:	miriam.peter@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen:	20.0
Ihre Nachricht vom:	
Datum	9. März 2016

Haushalt 2016
Genehmigungspflichtige Teile

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Marburg hat am 16.10.2015 die zweite Nachtragshaushaltssatzung 2015/2016 für den Haushalt 2016 beschlossen und am 19.10.2015 zur Genehmigung bei mir vorgelegt. Dieser Nachtrag bezieht sich ausschließlich auf das Haushaltsjahr 2016. Die Vervollständigung der Antragsunterlagen erfolgte mit Schreiben vom 14.12.2015 und 04.01.2016 sowie durch persönliche Nachreichung am 25.02.2016. Die Haushaltssatzung enthält als genehmigungspflichtige Teile den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen sowie den zulässigen Höchstbetrag der Kassenkredite.

Gemäß § 97 Abs. 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO) bitte ich die öffentliche Bekanntmachung vorzunehmen.

Die vorgelegte Nachtragssatzung habe ich unter Berücksichtigung der ursprünglichen Planunterlagen zum Haushalt 2016 geprüft und stelle Folgendes fest:

Die Stadt Marburg hat gemäß § 94 Abs. 3 S. 2 HGO für die Jahre 2015 und 2016 eine Haushaltssatzung mit nach Jahren getrennten Festsetzungen erlassen. Meine Genehmigung, die ich mit Verfügung vom 30.06.2015 erteilt habe, umfasste aufgrund der enormen für 2015 erwarteten Gewerbesteuernachzahlung und dem hierdurch bedingten Anpassungsbedarf der Planzahlen sowie aufgrund der Planungsunsicherheiten aus der Neuordnung des KFA 2016 jedoch nur die Festsetzungen für das Haushaltsjahr 2015. Die am 24.09.2015 eingegangene erste Nachtragssatzung enthielt Veränderungen ausschließlich für das Haushaltsjahr 2015 und wurde mit Bescheid vom 26.11.2015 genehmigt.

Der nun beschlossene Nachtrag bezieht sich –wie bereits ausgeführt - nur auf die Festsetzungen für das Haushaltsjahr 2016. Die nachfolgenden Ausführungen sowie die beigefügte Genehmigung beziehen sich daher ebenfalls nur auf das Haushaltsjahr 2016.

Bereits im Nachtrag 2015 stellte die Stadt Marburg dar, dass erhebliche unterjährige Veränderungen bei einzelnen Haushaltsstellen ein komplett verändertes Bild auf die Entwicklung des Haushaltsjahres 2015 werfen. Diese Entwicklungen haben auch deutliche Auswirkungen auf das Haushaltsjahr 2016. Bei den benannten Ver-

änderungen handelte es sich maßgeblich um eine Gewerbesteuernachzahlung von über 40 Mio. € sowie die erwarteten Mehrerträge beim Einkommensteuer- und Umsatzsteueranteil. Auswirkungen auf 2016 er-geben sich hierdurch insbesondere bei der Gewerbesteuerumlage und der Kreisumlage. Darüber hinaus sind die Regelungen zum Kommunalen Finanzausgleich 2016 mittlerweile durch den Hessischen Landtag beschlossen worden. Die sich hieraus ergebenden Änderungen wirken sich ebenfalls spürbar auf die Haushaltsplanung 2016 aus. Die Planung geht davon aus, dass die Stadt Marburg nicht nur keine Schlüsselzuweisungen mehr erhalten wird, sondern einen Teil ihrer Finanzkraft als Solidaritätsumlage abführen muss. Diese Erwartung wurde durch die Neuordnung des KFA 2016 bestätigt.

I. Haushaltsgenehmigung 2016

Das Jahresergebnis verschlechtert sich gegenüber der Erstveranschlagung um 15.480.000 €. Gründe für die enorme Abweichung von der Erstveranschlagung finden sich sowohl auf Ertrags- als auch auf Aufwandsseite. Auf Ertragsseite waren in der Erstveranschlagung noch Schlüsselzuweisungen in Höhe von rund 16 Mio. € eingeplant, welche nun komplett entfallen. Auf der Aufwandsseite schlagen insbesondere die Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen sowie die Transferaufwendungen zu Buche, es findet jedoch auch eine deutlich spürbare Ausweitung der Personalaufwendungen statt als Ergebnis der sehr großzügigen Stellenplanausweitung im Nachtrag 2015. Der erwartete Fehlbedarf 2016 kann durch die vorhandene Rücklage aus Überschüssen der Vorjahre des ordentlichen Ergebnisses gedeckt werden. Damit wird auch im aktuellen Haushaltsjahr der Haushaltsausgleich erreicht (§ 92 Abs. 3 Nr. 2 HGO).

Im Rahmen des Nachtragshaushaltsplans 2016 setzt die Stadt Marburg die mit dem Nachtrag 2015 formulierten Schwerpunkte in den Bereichen Kinderbetreuung, Arbeit mit Flüchtlingen und Strukturförderung fort.

Das Investitionsvolumen steigt gegenüber der Erstveranschlagung von 36,7 Mio. € auf 39,4 Mio. € und wird durch Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 20,6 Mio. € ergänzt. Das Gesamtinvestitionsvolumen 2016 unterschreitet erstmals seit Jahren das Investitionsvolumen des Vorjahres, wenngleich es im Vergleich zu anderen Sonderstatusstädten weiterhin auf einem hohen Niveau verbleibt. Durch diese andauernd hohen Investitionsvolumina vermeidet die Stadt Marburg zwar Investitionsstaus, jedoch werden die künftigen Ergebnishaushalte mit einem steigenden Aufwand für Abschreibungen belastet werden.

Nach § 4 der Satzung wird der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 35.000.000 € festgesetzt. Unter Berücksichtigung der bekannten und stabil planbaren regelmäßigen Zahlungsabflüsse und –eingänge, der teilweisen Nutzung des Kassenkreditrahmens zur unterjährigen Zwischenfinanzierung investiver Maßnahmen und einem angemessenen Liquiditätspuffer halte ich den veranschlagten Höchstbetrag der Kassenkredite für angemessen. Somit kann er gem. § 105 Abs. 2 HGO genehmigt werden.

Die ursprünglich bereits für 2015 angedachte Anhebung des Steuersatzes für die Grundsteuer B von 330 v.H. auf 390 v.H. wird mit der vorgelegten Haushaltssatzung umgesetzt.

Die Auswirkungen der Gewerbesteuererträge des Haushaltsjahres 2015 werden sich im Haushaltsjahr 2016 im Wegfall der Schlüsselzuweisungen und anderer Zuweisungen (Schullastenausgleich, Jugendhilfelastenausgleich, Investitionspau-

schalen) mit Mindererträgen in Höhe von insgesamt 17,9 Mio. € bemerkbar machen.

Im Nachtragshaushalt 2016 wird der Ansatz für die geplanten Personal- und Versorgungsaufwendungen gegenüber der Nachtragsplanung 2015 um 817.000 € moderat erhöht. Dabei ist jedoch festzustellen, dass der Stellenplan im Rahmen des Nachtrags 2015 deutlich ausgeweitet wurde.

Der Gesamtstellenzuwachs erhöht sich gegenüber dem bereits stark ausgeweiteten Stellenplan im Nachtrag 2015 um 3,512 Stellen. Erläuterungen zu den geplanten Stellenplanausweitungen fehlten bereits im Nachtrag 2015 und sind im Nachtrag 2016 ebenfalls nicht enthalten. Insgesamt enthält der Stellenplan demnach Ausweitungen gegenüber des Stellenplans der Erstveranschlagung 2015/2016 in einem Umfang von 27,951 Stellen. Ich weise daher erneut darauf hin, dass gem. § 5 Abs. 2 Satz 2 GemHVO wesentliche Abweichungen vom Stellenplan des Vorjahres zu erläutern sind. Ich bitte darum, dies künftig zu beachten.

Die vorgelegte fortgeschriebene Liste der freiwilligen Leistungen belegt, dass gegenüber 2014 in 2015 erneut eine deutliche Ausweitung der freiwilligen Leistungen erfolgt ist. Von 1998 mit 8,60 Mio. € wurden die freiwilligen Leistungen im Haushaltsansatz 2015 bereits mit 19,88 Mio. € veranschlagt. Im Planansatz 2016 ist nunmehr erstmals seit Jahren ein leichter Rückgang der geplanten freiwilligen Leistungen (auf 19,75 Mio. €) feststellbar. Ich weise erneut darauf hin, dass die mit erheblichen Steigerungsraten erbrachten hohen konsumtiven Ausgaben der Stadt Marburg bei längerfristiger Betrachtung unter Einbeziehung der konjunkturellen Risiken die stetige Aufgabenerfüllung gem. § 92 Abs. 1 HGO zukünftig gefährden könnten.

Die Aufwendungen der Stadt Marburg im Produktbereich Kinder, Jugend und Familie werden nach den Planzahlen in 2016 erneut deutlich ausgeweitet, der ordentliche Aufwand wird mit 51,7 Mio. € veranschlagt (Vergleich: RE 2013 betrug 41,2 Mio. €). Der Produktbereich soll planmäßig im Jahresergebnis vor interne Leistungsverrechnungen mit einem Fehlbetrag von 38,4 Mio. € (Vergleich RE 2013: 29,0 Mio. €) einlaufen.
Aus dem letzten Bericht zur Kinder- und Jugendhilfe geht hervor, dass sich die eingesetzten Instrumente (Clearing, Ausdifferenzierung der Hilfen) als erfolgreich erwiesen, jedoch nicht zur Senkung der Aufwendungen geführt haben. Hinsichtlich Controlling und Case Management wurde zwischenzeitlich die Software Open WebFM eingeführt. Das Ergebnis der ersten Auswertung für 2015 bitte ich mir zeitnah vorzulegen.

Ich weise darauf hin, dass eine ggf. erfolgende Inanspruchnahme eines Kassenkreditrahmens durch den DBM nach der Novellierung der HGO ebenfalls genehmigungspflichtig wäre. Ein Hinweis auf eine solche Inanspruchnahme ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen jedoch nicht.

II. Auflage

Da die fehlende Aufstellung der Jahresabschlüsse 2013 und 2014 einer Genehmigung entgegenstehen, versehe ich die Genehmigung zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung mit folgender Auflage:

> Die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 sind unverzüglich aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss für den Jahresabschluss 2013 ist mir bis spätestens 30.06.2016, für den Jahresabschluss 2014 bis spätestens 31.10.2016 vorzulegen.

Begründung:

Der Erlass des HMdIS vom 21.09.2015 (Az.: IV 4/IV 2 – 15 i 04.01) regelt unter Ziffer II.4, dass die Haushaltsgenehmigung 2016 nur erteilt werden kann, wenn die Abschlüsse der Jahre bis einschließlich 2014 aufgestellt sind oder die Kommune in begründeten Ausnahmefällen zusichert, diese bis zum 31. Dezember 2016 aufzustellen. Mit Schreiben vom 21.01.2016 erfolgte diese Zusicherung der Stadt Marburg, da die Arbeiten an den Jahresabschlüssen 2013 und 2014 bisher noch nicht abgeschlossen werden konnten. Um die Einhaltung des v.g. Erlasses sicherzustellen, habe ich die Genehmigung nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens mit der Auflage der fristgerechten Vorlage der noch fehlenden Aufstellungsbeschlüsse verbunden.

III. Bekanntmachung

Ich bitte, diese Verfügung der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in vollständigem Wortlaut bekannt zu geben.

In Vertretung

Kneip
Regierungsvizepräsident